

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 08. Dezember 2025

Nr. 58

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Sportmanagement“ (mit integriertem Zertifikatsstudium Sportmanagement) vom 24. November 2025	4887
Prüfungsordnung für die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025	4916
Prüfungsordnung für die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025	4934
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025	4951

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2025/58

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

Prüfungsordnung der Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium „Sportmanagement“ (mit integriertem Zertifikatsstudium Sportmanagement)
vom 24. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024, S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerberauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 6 Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen**
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfende und Beisitzende**
- § 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Einsicht in die Studienakten**
- § 19 Zertifikat**
- § 20 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Sportmanagement“ an der Universität Münster mit gem. § 19 dieser Prüfungsordnung integriertem Zertifikatsstudium „Sportmanagement“.

§ 2
Ziel des Studiums

Das Masterstudium „Sportmanagement“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich Sportmanagement für Studierende, die gem. § 4

Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erwerben wesentliche Kompetenzen zur Führung von Unternehmen und Institutionen im Sport in Zeiten des gesellschaftlich-technologischen Wandels. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Fähigkeit, Wachstumschancen zu identifizieren und zu realisieren. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Managementqualitäten im Vordergrund des Studiums, um den veränderten Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen erfolgreich zu begegnen.

§ 3 **Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Masterstudium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 4 **Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag werden Bewerber*innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sportmanagement“ zugelassen, die
- a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen und
 - c) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sportmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 LP anerkannt, wobei bis zu 60 LP aufgrund der unter a) bis d) genannten beruflichen Qualifikationsleistungen angerechnet werden können. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Sport, Betriebswirtschaftslehre und Marketing sowie Digitalisierung, IT, Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern und Gruppen, Managementaufgaben im Team, Übernahme von (Finanz-)Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbstständiges Handeln)
Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Professional School- Universität Münster vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 3 Semester, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Masterstudium kann i.d.R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1.500 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 209 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.291 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur und von bereitgestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen

- (1) Das Lehrprogramm des Masterstudienganges ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte und setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Dabei besteht jedes Modul aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement setzt sich aus 6 Modulen einschließlich einer Projektarbeit (Modul 5) und der Masterarbeit (Modul 6) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken von je 3 Tagen angeboten. Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 6 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.

- (4) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement umfasst neben der Masterarbeit das Studium der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module gemäß den dortigen Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in verschiedenen Management-Fachgebieten mit Relevanz für die Sportbranche möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (7) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (8) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die*der Studierende über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (10) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen und legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. „Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab. Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn des Moduls vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit Ihnen soll die*der Kandidierende nachweisen, dass sie*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppen-

arbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle Prüfungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfenden bzw. Beisitzenden erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die*der Kandidierende von ihrem*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 3 Gebrauch machen kann.

- (3) Bezuglich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen gilt die*der Studierende, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind und in den Modulbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die*der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12. Soweit bezüglich eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt; ein nachfolgender Wechsel beziehungsweise die freiwillige Mehrerbringung von Leistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

- (7) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der*des Prüfer*in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die*Der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Das Modul 6 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 LP.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Sportmanagement“ zugelassen ist,
 - die Module 1 bis 5 mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Zulassung versagt, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Sportmanagement nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer*einem gemäß § 15 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themenstellerin*Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die*der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (40 - 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

- (7) Auf begründeten Antrag der*des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der*des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin*des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin*des eingetragenen Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die*der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die*der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
- Der Abgabetermin der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfende wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades „Master of Business Administration“ (MBA) muss:

- a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
 - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
 - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*der eingetragenen Lebenspartnerin* Lebenspartners oder einer*/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese* dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Mastermodule 1 bis 5 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 5 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.
- (2) Hat ein*e Studierende*r das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium der Universität Münster oder in Studiengängen der Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der*des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinator*Studienkoordinators eingeholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden und beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote des Masterstudiums wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Mastermodule einschließlich der Masterarbeit erhält die*der Absolvent*in eine Urkunde, mit der die Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die*den Empfänger*in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der*dem Masterabsolvent*in eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19

Zertifikat

- (1) Gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung kann ein Zertifikat „Sportmanagement“ erworben werden. Das in den Masterstudiengang „Sportmanagement“ integrierte, weiterbildende Zertifikatsstudium ist auf die spezifische wissenschaftliche Vertiefung und berufsbezogene Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Sportmanagements für Personen mit den in [§ 4 Abs. 1](#) genannten Voraussetzungen ausgerichtet. Diese sollen in ausgewählten Bereichen ein tieferes Wissensverständnis über das Sportmanagement erwerben und erlangen in diesen ein eingehendes Verständnis aktueller Forschungsstände an der Schnittstelle von Management und Sport. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Managementqualitäten im Vordergrund des Studiums, um den Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen von Unternehmen und Institutionen im Sport erfolgreich zu begegnen.
- (2) Die Universität Münster stellt auf Antrag ein Zertifikat „Sportmanagement“ gem. § 62 Abs. 4 HG über die erfolgreich absolvierten Prüfungen von 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module 1 - 4 aus, wenn
 - a) die antragstellende Person gem. Abs. 4 a) zum Zertifikatsstudium „Sportmanagement“ zugelassen ist und
 - b) 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten, gem. Abs. 3 c) auszuwählenden Module 1 – 4 erfolgreich abgeschlossen und 16 LP erworben wurden.

Der Antrag gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Zertifikatsstudium „Sportmanagement“ als gestellt. Er kann, sofern die Voraussetzungen gem. a) und b) vorliegen, auch von bereits zum Masterstudiengang Sportmanagement zugelassenen Studierenden gestellt werden. In dem Fall gilt, abweichend von Abs. 4 c), dass diese mit dem Antrag auf Zulassung zum Zertifikatsstudium angeben müssen, welche der im Rahmen ihres Masterstudiums zu absolvierenden Module sie für den Erwerb des Zertifikats auswählen, sowie, dass die Wahl mit der Zulassung zum Zertifikatsstudium verbindlich ist und ein Wechsel der aus den Modulen 1 – 4 gewählten 2 Module ausgeschlossen ist.

- (3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung dieser beiden Module erbracht worden ist und wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Mit dem Zertifikat wird der*dem Absolvierenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt, das von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen wird.
- (4) Für das Zertifikatsstudium und die darin nach Wahl der Studierenden zu absolvierenden 2 Module
 - a) gilt § 4 entsprechend hinsichtlich der Bewerbung, des Zugangs und der Zulassung,
 - b) gilt § 5 entsprechend mit den Maßgaben, dass die Regelstudienzeit 12 Monate beträgt und die Teilnehmenden mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu dem jeweiligen Modul Leistungspunkte (LP) erwerben, wobei für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 16 LP zu erwerben sind, das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudiums 400 h entspricht und auf das Präsenzstudium 96 Stunden entfallen sowie auf das Selbststudium 304 Stunden,
 - c) gelten § 6 und § 7 entsprechend mit den Maßgaben, dass sich das Studium aus 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module 1 – 4 nach Wahl der Teilnehmenden zusammensetzt, wobei die Auswahl für das Zertifikatsstudium 2 Module nicht überschreiten darf und - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, vorletzter und letzter Absatz - jeweils durch schriftlichen Antrag der teilnehmenden Person an den Prüfungsausschuss erfolgt, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Moduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und ein Wechsel des gewählten Moduls im Rahmen des Zertifikatsstudiums ist ausgeschlossen,
 - d) gilt § 9 entsprechend mit den Maßgaben, dass zum Erwerb des Zertifikats das Bestehen von allen gem. c) zu absolvierenden Prüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ und der Erwerb von 16 LP erforderlich ist sowie dass die Gesamtnote für das Zertifikat aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der 2 gewählten Module gebildet wird,
 - e) gelten die § 10 – 15, § 16 Abs. 1 und 3 sowie § 18 entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen. Darüber hinaus gilt Sie für alle Teilnehmenden des Zertifikatsstudiums „Sportmanagement“, die das Zertifikatsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

- (3) Für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Sportmanagement, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt sie ab dem Sommersemester 2028, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1 Strategisches Management im Sport

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Strategisches Management im Sport
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul „Strategisches Management im Sport“ befasst sich mit Entscheidungen und Maßnahmen, welche zu einem nachhaltigen Erfolg von Unternehmen im Allgemeinen und von Sportinstitutionen im Besonderen beitragen. Ziel ist es, die Problemlösungsfähigkeiten und sozialen Interaktionsfähigkeiten der Teilnehmenden zu stärken.	
Lehrinhalte	
Das Modul „Strategisches Management im Sport“ beantwortet die Grundfrage des strategischen Managements: Wie ist es trotz Wettbewerb möglich, einen dauerhaften überdurchschnittlichen Unternehmenserfolg zu erzielen? Das Modul kombiniert die beiden bekanntesten Strategieansätze: die marktorientierte und die ressourcenorientierte Strategielehre. Während die marktorientierte Strategielehre die Chancen und Risiken des externen Marktumfeldes betrachtet, analysiert die ressourcenorientierte Strategielehre die Stärken und Schwächen der internen Ressourcenausstattung. Der marktorientierte Ansatz behandelt die Beeinflussung der Wettbewerbskräfte durch geeignete Wettbewerbsstrategien. Der ressourcenorientierte Ansatz betont die Wichtigkeit, unternehmensspezifische Ressourcen zu entwickeln und einzusetzen, u.a. durch ein High-Performance Management.	
Das Modul behandelt die Management-Herausforderungen in einer VUCA-Welt. In einem hochvolatilen und unsicheren Umfeld sind dynamische Fähigkeiten und das Erkennen resp. das schnelle Reagieren auf radikale Wandel entscheidend. Geeignete Governance-Strukturen für Sportorganisationen sowie Nachhaltigkeitsstrategien und CSR im Sport werden ebenfalls thematisiert. Im Themenbereich „Diversity Management“ beschäftigen wir uns mit den Vor- und Nachteilen resp. den Kontextfaktoren von heterogenen Teams. Ebenfalls Bestandteil des Moduls sind sportökonomische Überlegungen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden ...	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage, eine Analyse und Bewertung der Marktpotenziale selbstständig zu erarbeiten. ▪ sind befähigt, zur Analyse und Bewertung von Positionierungsmöglichkeiten und der internen Strategieumsetzung von Unternehmen im Allgemeinen und von Sportinstitutionen im Besonderen. ▪ kennen die Notwendigkeit der Entwicklung von dynamischen Fähigkeiten in einer VUCA-Welt. ▪ verstehen die Trade-offs im Bereich „Diversity Management“. ▪ kennen grundlegende sportökonomische Überlegungen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Strategisches Management im Sport	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	90 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Strategic management in sports
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Strategic management in sports

2. Sportmarketing & Digitalisierung

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Sportmarketing & Digitalisierung
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmenden wesentliche Kenntnisse in Bezug auf den Einsatz marktorientierter Organisationsentwicklung als Führungskonzept in Sportinstitutionen zu vermitteln. Hierbei steht neben der Analyse, Auswahl und Ansprache von Stakeholdern die Identifikation, die Schaffung und das Management von Werten als Mittel der erfolgreichen Differenzierung von Mitbewerbern im Markt, im Fokus.	
Lehrinhalte	
<p>Den Studierenden werden die Besonderheiten des Markenmanagements von Unternehmen verschiedener Wertschöpfungsstufen und Branchen vermittelt. Dabei wird z.B. vertiefend auf das Markenmanagement in Vereinen und Verbänden eingegangen.</p> <p>Im Rahmen des Moduls wird diskutiert, wie das Aufkommen neuer und sozialer digitaler Medien das Management von Marken, Vereinen und Produkten beeinflusst. Die Studierenden lernen anhand zahlreicher Cases und Praxisbeispiele, welche Maßnahmen auf instrumenteller, kultureller und organisationaler Ebene geeignet sind, die Erfolgspotenziale der Digitalisierung zu nutzen.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen generellen Einblick in die Möglichkeiten der datenbasierten Entscheidungsfindung im Marketing. Anhand von Fallbeispielen wird die Wichtigkeit von Daten für den Marketing-Entscheidungs-Prozess erörtert und Datenquellen entlang der Marketing-Wertschöpfungskette identifiziert. Hierbei erhalten die Studierenden ein Verständnis über die Möglichkeiten und Limitationen diverser Datenquellen und die Nutzungsmöglichkeiten von Daten in Bezug auf die Ausgestaltung der Marketinginstrumente in Sportorganisationen. Es werden spezifische Key Performance Indikatoren identifiziert und ausgewertet.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategisches Marketing ▪ Markenmanagement von Vereinen und Verbänden ▪ Social Media Marketing ▪ Merchandising im Sportbusiness ▪ Experience Management ▪ Big Data und AI im Sport ▪ Sports Analytics: Nutzung von Daten im Leistungssport 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen das grundlegende methodische Rüstzeug der modernen Markenführung und definieren insbesondere das Konzept der identitätsbasierten Markenführung. ▪ entwickeln ein Verständnis des Strategischen Marketing. 	

- verbinden die Führung von Marken mit der marktorientierten Unternehmensführung von Vereinen und Verbänden.
- wenden die erlernten Prinzipien des Kommunikationsmanagements zur Gestaltung klassischer und digitaler Medien an.
- entwickeln ein Verständnis für das Phänomen Marke und sind in der Lage, strategische und operative Merchandisingmaßnahmen im Einklang mit der Markenführung zu planen erfolgreich umzusetzen und wirkungsvoll zu überprüfen.
- lernen wichtige und relevante Datenquellen für Marketingentscheidungsprozesse zu identifizieren und die Eignung, Qualität und den Wert von Daten für Marketingentscheidungen kritisch zu bewerten.
- sind in der Lage, anhand von Daten wichtige Marketing-Entscheidungen datenbasiert zu bewerten und diese in die Entscheidungsprozesse ihrer Unternehmung einzubinden.
- können Probleme des Strategischen Marketing gemeinsam mit anderen Personen analysieren und Lösungsansätze entwickeln.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Sportmarketing & Digitalisierung (Block 1 & 2)	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	6 Wochen/18 - 24 Seiten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ann-Kristin Kupfer

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Sportmarketing & digitalization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sportmarketing & digitalization

3. Operatives Management im Sport

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Operatives Management im Sport
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, die wichtigen Aspekte des operativen Managements und Innovationsmanagements in Bezug auf die Schaffung von Wert für die Kundinnen und Kunden durch Produkte und Dienstleistungen zu kennen und anzuwenden. Dieses Modul vermittelt den Teilnehmenden wie junge und etablierte Unternehmen die Erfolgswahrscheinlichkeit ihrer Tätigkeiten in Sportorganisationen signifikant erhöhen können. Es werden Strategien erörtert, die als Grundlage für Wettbewerbsvorteile dienen und darauf aufbauend untersucht, welche Strukturen die Identifikation und Kommerzialisierung von Innovationen fördern.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die organisationalen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Sportorganisationen. Sie erhalten einen umfassenden Überblick über die Grundlagen des Finanzmanagements und Controllings.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Operatives Management ▪ Geschäftsmodell-Innovationen ▪ Gründung und Entwicklung von Start-ups ▪ Grundlagen des Finanzmanagements und Controllings ▪ (Sport-)Recht ▪ Spenden- und Zuwendungsmanagement ▪ Vermögensverwaltung 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage, finanzielle Ströme und Zuwendungen zu generieren und zu organisieren. ▪ kennen die rechtlichen Bestimmungen und können rechtliche Herausforderungen identifizieren. ▪ sind vertraut mit dem Finanzmanagement und dem Controlling für Sportorganisationen und können aktuelle Herausforderungen in diesen Bereichen identifizieren. ▪ können aktuelle Herausforderungen der strategischen Geschäftsmodell-Innovationen diskutieren und konkrete Umsetzungsstrategien zur Förderung von Innovationen anwenden. ▪ können Innovationsquellen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgrenzen identifizieren. 	

3	Aufbau
----------	---------------

Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Operatives Management im Sport (Block 1 & 2)	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	90 Minuten	-	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. David Bendig
	FB 04

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Operational management in sports
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Operational management in sports

4. Leadership im Sport

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Leadership im Sport
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt praxisrelevante und zielorientierte Strategien für Führung in zukunftsfähigen Organisationen. Die Führungskompetenz der Studierenden wird gesteigert, sodass die Wirksamkeit der individuellen Führungsleistung mit Blick auf die Gestaltung von Führungssystemen und den eigenen Führungsstil erhöht wird.</p> <p>Hinsichtlich der Steuerung und Motivierung zur Erreichung von Arbeitszielen werden vertiefende Kenntnisse psychologischer Prozesse und Wirkfaktoren vermittelt.</p> <p>Die Gestaltung von Führungssystemen, die Führung von einzelnen Personen und Teams sowie die Fähigkeit zur <u>Selbstführung</u> werden somit in komplexen Situationen, im Umgang mit hohen Anforderungen möglich.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul „Leadership im Sport“ wird vermittelt, wie Führung vor dem Hintergrund komplexer Herausforderungen und sich dynamisch verändernder Rahmenbedingungen im Sport so gestaltet werden können, dass sie wirksam werden kann. Zentral ist dabei die Betrachtung der Führungsperson und des Führungssystems. Dabei setzen sich die Studierenden insbesondere mit unterschiedlichen Rollenbildern einer Führungskraft auseinander und reflektieren dabei ihr eigenes Führungsverständnis. Insbesondere werden die Herausforderungen der Digitalisierung im Arbeitsumfeld sowie spezifische Erfolgsfaktoren von Führung im Spitzensport thematisiert.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leadership – Führungsperson und Führungssystem ▪ Teammanagement und High Performance Culture ▪ (Sport-)Ethik und Verantwortung in Führungssituationen ▪ Führungsmethoden und -instrumente ▪ Digital Leadership ▪ Veränderungs-, Projekt- und Konfliktmanagement ▪ Selbstmanagement, Selbstreflexion und Resilienz ▪ Rhetorik und Kommunikationsfähigkeiten ▪ Stress- und Gesundheitsmanagement 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können verschiedene Führungskonzepte erläutern und voneinander abgrenzen. ▪ sind in der Lage, geeignete Führungskonzepte für spezifische Anforderungen im Bereich des Sports auszuwählen und zu adaptieren. 	

- kennen Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung von Führung und Projektmanagement und können diese anlassbezogen gewichten.
- reflektieren ihre eigenen Fähigkeiten und Präferenzen, wodurch sie ihren eigenen Führungsstil weiter ausbilden.
- reagieren souverän auf komplexe Herausforderungen und stärken dadurch nachhaltig die Resilienz der geführten Person(en) als auch ihre eigene.
- erkennen situationsabhängig die Notwendigkeit zur Veränderung ihrer Führungsstrategie.
- wissen um verschiedene Optionen in der Gestaltung von Führungssystemen.
- sind in der Lage, Veränderungsprozesse zu begleiten und mit den einhergehenden Konflikten souverän umzugehen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/W P)	Workload (h)	
1	Seminar/ Vorlesung / Fallstudie	Leadership im Sport	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fallstudienpräsentation mit Q&A Session	20 - 25 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Julia Backmann
	FB 04

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Leadership in sports
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Leadership in sports

5. Projektarbeit & Präsentation

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Projektarbeit & Präsentation
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 Tage / 6 Wochen (semesterübergreifend)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die in den bisherigen Lehrveranstaltungen erlernten Konzepte und Methoden werden in einem praxisorientierten Projekt mit unterschiedlichen und wechselnden Themen angewandt. Die Studierenden erhalten ein 0,5-tägiges Seminar zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Die Projektarbeit wird von den Studierenden im Selbststudium erstellt. Für die Präsentation der Projektarbeit wird ein Temin festgelegt (1,5 Präsenzstunden) an dem alle Studierenden teilnehmen und ihren Vortrag halten.	
Lehrinhalte	
In der Projektarbeit werden praxisrelevante Themen wissenschaftlich aufgearbeitet, die aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden stammen oder sich aus der aktuellen Forschung ergeben. Die Studierenden schreiben eine Projektarbeit und halten dazu einen Vortrag. Die Kenntnisse und Methoden, die in den vorangestellten Modulen erlernt wurden, werden mit der Projektarbeit vertieft und auf praktische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen angewendet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden ...	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage, zu einer speziellen Problemstellung im Sportmanagement auf der Basis wissenschaftlicher Literatur eine eigene Problemlösung zu erarbeiten. ▪ beherrschen das grundlegende methodische bzw. systematische Rüstzeug, um den direkten Bezug der Lehrinhalte zur betrieblichen Praxis herzustellen und auf diese Weise das Gelernte kritisch zu hinterfragen. ▪ können Forschungsbedarfe analysieren und kommunizieren. ▪ können selbstständig Arbeiten (z.B. Erschließung eines Themengebiets) unter Einhaltung der Zeitvorgaben. ▪ beherrschen das grundlegende Rüstzeug der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit (mündlich und/oder schriftlich) und sind in der Lage, die relevanten Ergebnisse zielgruppengerecht zu präsentieren. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	4	20
2	Projektarbeit	Präsentation	P	12	164
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Projektarbeit	10 Wochen/8-12 Seiten		80%
2	MTP	Präsentation	30 Minuten		20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch
	FB 04

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Project & presentation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to scientific work
	LV Nr. 2: Presentation

6. Masterarbeit

Studiengang	Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	500
Dauer des Moduls	5 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf den in Modul 1-5 erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden diese in diesem Modul weiter gefestigt, indem die Studierenden eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit entwerfen und verfassen. Gleichzeitig vertiefen die Studierenden ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Sportmanagement exemplarisch an einer wissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen ihrer Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der Masterarbeit beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Problemstellungen im Bereich Sportmanagement. Die so entstehenden Arbeiten stellen aufgrund der Synthese von profunder Praxiserfahrung der Verfasserinnen und Verfasser und des im Studium vermittelten Wissens einen wertschöpfenden Input für mannigfaltige Institutionen im Sportbereich dar. Das Thema der Masterarbeit kann sich aus den behandelten Fachgebieten sowie aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden ergeben.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit in der Lage, ...	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine anwendungs- oder forschungsbezogene wissenschaftliche Fragestellung zu einer konkreten Problemstellung des Sportmanagements zu identifizieren, abzugrenzen und Hypothesen aufzustellen; ▪ diese unter Anwendung von Fachwissen und wissenschaftlicher Methoden zu analysieren, zu beurteilen bzw. zu lösen und Handlungssimplikationen zu entwerfen; ▪ einschlägige Beiträge zur Forschung und Berufspraxis kritisch zu analysieren und ihre Relevanz für die eigene Fragestellung einzuschätzen; ▪ die Ergebnisse in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Standards angemessen darzustellen und kritisch zu bewerten und ▪ zentrale Entwicklungslinien des betreffenden Faches zu erkennen und einzuschätzen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Masterarbeit	Masterarbeit	P	0	500
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	5 Monate/40-50 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Vgl. § 8 Abs.2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch	FB 04

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Masterthesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Masterthesis

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Prüfungsordnung für die sonderpädagogische Fachrichtung
„Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ zur Rahmenordnung für die
Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der
Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.08.2022“ hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

(1) Die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Vertiefung (ESE-V)

Professionelle Kooperation (PKO)

(2) Wird die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ bei der Einschreibung als Hauptfachrichtung/Schwerpunkt gewählt, umfasst das Studium neben den beiden unter Abs. 1 genannten Pflichtmodulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen noch folgendes zusätzliches Pflichtmodul:

Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (PSDF)

(3) Zudem umfasst die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ folgendes Wahlpflichtmodul:

Masterarbeit (MT)

Die Masterarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ geschrieben werden.

(4) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ wird gem. § 5a der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ durch den Prüfungsausschuss für die sonderpädagogischen Fachrichtungen wahrgenommen.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn das Modul „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Vertiefung“ (ESE-V) erfolgreich absolviert worden ist (vgl. § 12 Abs. 4 RMPO). Es ist auch möglich, die Masterarbeit bereits im 3. Semester anzufertigen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren abgeprüft werden.

Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminde rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in den „Master of Education“-Studiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 der Universität Münster vom 02.07.2025 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs 07 der Universität Münster vom 29.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus- schlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen**Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Vertiefung**

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Vertiefung
Modulnummer	ESE-V

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. + 3.
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den im Bachelor vermittelten Grundlagen, insbesondere der Module GEL, DISK, DIF-L-ESE, ISU und KM, auf und vertieft bezogen auf den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung die Aspekte der diagnosebasierten Prävention und Förderung sowie der Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts. Während in der Vorlesung, die noch vor dem Praxissemester absolviert werden soll, weiteres Grundlagenwissen vermittelt wird, greifen die vertiefenden Seminare im 3. Semester auch die Erfahrungen der Studierenden im Praxissemester auf.	
Lehrinhalte	
In dem Modul werden spezifische Kenntnisse zu Beeinträchtigungen des sozialen und emotionalen Verhaltens und entsprechende Erklärungsmodelle vertiefend vermittelt. Dabei werden konkrete Strategien einer schwerpunktspezifischen status- und prozessbezogenen, interdisziplinär angelegten Diagnostik vermittelt. Thematisiert wird dabei, wie eine – auch in methodischer Hinsicht – umfassend angelegte schwerpunktspezifische Diagnostik realisiert werden kann. Zudem werden Maßnahmen zur Prävention und Förderung vertiefend behandelt. Die Studierenden lernen Konzepte und evidenzbasierte Programme zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung kennen. Es wird vermittelt, wie Diagnostik und Förderung für die Planung und Evaluation von Präventions- und Fördermaßnahmen verknüpft werden. Zudem werden Strategien zur Bewältigung von Krisen- und Konfliktlagen vermittelt, es werden Konzepte einer multiprofessionellen Unterstützung thematisiert, die auch den Stellenwert klinisch-therapeutischer Ansätze umfasst. Die Studierenden werden mit didaktischen Konzepten zur Gestaltung des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen vertraut gemacht. Aufbauend auf den Grundlagen zu Unterrichtsgestaltung und Klassenmanagement werden Konzepte und Modelle der Planung, Durchführung	

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	organisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder MP: „mündl. Prüfung“ (Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	S: 12-15 Seiten MP: 25-30 Min.	2 o. 3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9/20 (FSP 2); 9/15 (FSP 1)			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Test		45 Min.	1	
2	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder K: „Kurzbeitrag mit Thesenpa- pier“ oder andere workload-äquivalente Studienleistungen (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstal- tung in geeigneter Weise bekannt gegeben)		S: 5-6 S. K: 15 Min. + 2- 4 S.	2 o. 3	
Studienleistung und Prüfungsleistung können nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		9 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Die Teilnahme an der Vorlesung ist voraussetzungslos. Für die Teilnahme an den Seminaren ist das Bestehen des Tests in der Vorlesung Voraussetzung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	Keine

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich, Vorlesung im WiSe, Seminare im SoSe	
Modulbeauftragte*r / FB	N.N.	Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung – FB 07

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Studies in Special Needs: Emotional and Social Development
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Special Needs Assessment, Individual Support, and Prevention in Emotional and Social Development
	LV Nr. 2: Special Needs Assessment and Individual Support: Emotional and Social Development
	LV Nr. 3: Special Needs Didactics and Methods: Emotional and Social Development

9	LZV-Vorgaben	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1, 2, 3	Modul gesamt: 9 LP

10	Sonstiges
	–

Professionelle Kooperation

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Professionelle Kooperation
Modulnummer	PKO

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls richten sich sowohl an die Studierenden des Lehramts für sonderpädagogische Förderung als auch an die Studierenden des Lehramts für Grundschulen sowie für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Durch den gemeinsamen Besuch der beiden Seminare werden, die in den verschiedenen Bachelorstudiengängen erworbenen unterschiedlichen professionellen Expertisen systematisch aufeinander bezogen. Ziel ist es, die jeweils unterschiedlichen professionellen Expertisen zu (er-)kennen und sie wirksam für die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems zu nutzen. Dies geschieht, indem einerseits das bereits erworbene Wissen zur Gestaltung von inklusiven Lehr-Lernsituation mit theoretischen Konzepten und Modellen zur Kooperation verknüpft wird. Andererseits ermöglicht die interprofessionelle Zusammensetzung der Seminargruppen die exemplarische Anwendung einzelner Kooperationsmodelle zur multiprofessionellen Gestaltung von unterrichtlichen Lehr-Lernprozessen unter besonderer Berücksichtigung der Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte dieses Moduls beziehen sich auf theoretische Konzepte und empirische Befunde zur multiprofessionellen Kooperation. Es werden die Anlässe, Prinzipien, Ausprägungen und Wirkungen intra-, inter- und multiprofessioneller unterrichts- und schulbezogener Kooperation sowie ihrer individuellen, sozialen und strukturellen Bedingungen thematisiert. Das erste Seminar macht die Studierenden mit Theorien und Modellen zur (multi-)professionellen Kooperation vertraut. Dabei werden Möglichkeiten ihrer Umsetzung in der inklusiven Schule auf der Basis von empirischen Befunden und vor dem Hintergrund unterschiedlicher professioneller Perspektiven reflektiert. Daran anknüpfend und unter Nutzung des bereits erworbenen Wissens zur Unterrichtsgestaltung im Modul ISU und KM (bei den Studierenden des Teilstudiengangs Sonderpädagogik) bzw. im Modul ULI (bei den Studierenden des Lehramts</p>	

G und HRSGe) werden im zweiten Seminar exemplarisch verschiedene Kooperationsformen (z. B. Co-Teaching, Professionelle Lerngemeinschaften) in interprofessionellen Lerngruppen erprobt und die gesammelten Erfahrungen kritisch-konstruktiv reflektiert. Beide Seminare werden als gemeinsame vierstündige Lehrveranstaltung angeboten, in der in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit die theoretischen Grundlagen gelegt, in der zweiten Hälfte diese praktisch erprobt werden.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- verfügen über fundiertes Wissen zu Konzepten und Handlungsfeldern der multiprofessionellen Kooperation,
- kennen Forschungsbefunde zur intra-, inter- und multiprofessionellen Kooperation im inklusiven Unterricht,
- kennen Möglichkeiten der kollegialen, multiprofessionellen Zusammenarbeit im inklusiven Unterricht,
- kennen Prinzipien der gemeinsamen Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Arrangements in heterogenen Lerngruppen,
- erwerben Kompetenzen zum multiprofessionellen Co-Teaching, das Planung, Durchführung und Evaluation inklusiven Unterrichts umfasst,
- reflektieren die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Unterricht aus den verschiedenen professionellen Perspektiven und ihrer Bedeutung für die Entwicklung inklusiver Erziehungs- und Bildungssituationen und -institutionen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h)
1.	S		Grundlagen multiprofessioneller Kooperation in der inklusiven Schule	P	30h/2 SWS 60h
2.	S		Vertiefung und Anwendung ausgewählter Kooperationsmodelle und -formen	P	30h/2 SWS 60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					
Keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder MP: „mündl. Prüfung“ (Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung werden	S: 12-15 Seiten MP: 25-30 Min.	1 oder 2	100%

		rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9/20 (FSP 2); 9/15 (FSP 1)			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder „Kurzbeitrag mit Thesenpapier“ (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben)		S: 5-6 S. K: 15 Min. + 2-4 S.	1 oder 2	
Studienleistung und Prüfungsleistung können nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	2 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
Summe LP		6 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im zweiten Seminar ist verpflichtend, da hier wichtige praktische Fähigkeiten vermittelt und geübt werden.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	N.N.	Institut für Erziehungswissenschaft – FB 06

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Professional Cooperation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Fundamentals of Interprofessional Cooperation in Inclusive Education	
	LV Nr. 2: Advanced Studies and Practice of Key Models of Cooperation	

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. 1, 2	Modul gesamt: 6 LP
10 Sonstiges		
Ausgewählte Lehrveranstaltungen des Moduls können auch für das bildungswissenschaftliche Modul SOP geöffnet werden.		

Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Modulnummer	PSDF

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zielsetzung des Praxismoduls ist es, dass die Studierenden an einem konkreten Fall den Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung durchlaufen und reflektieren. Dabei wenden sie das im Studium erworbene Wissen zur (prozessbezogenen) Diagnostik und individuellen Förderung an, das im Rahmen des Moduls vertieft und für den konkreten Fall spezifiziert wird. Weiterhin sind sie in der Lage, den Prozess sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu kommunizieren. Sie können für das Fallverstehen und hinsichtlich der individuellen Förderung zentrale Personengruppen (Schüler:innen, Eltern, weitere inner- und außerschulische Professionen) in den Prozess einbeziehen.</p> <p>Die im Bachelor- und Masterstudium Lehramt für sonderpädagogische Förderung vermittelten Inhalte zur Diagnostik und individuellen Förderung, Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts sowie der Beratung und Kooperation werden hier mit Blick auf einen konkreten Fall zueinander in Beziehung gesetzt und praktisch angewendet. Das Modul dient weiterhin der Vertiefung der Kenntnisse zum For schenden Lernen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte dieses Moduls vertiefen die im Studium erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik und individuelle Förderung, Prävention, Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts sowie Beratung und Kooperation, indem diese auf einen konkreten Fall angewendet werden. Die Erstellung von pädagogischen Berichten, Förderplänen sowie Gutachten für die Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen sowie die Gestaltung kommunikativer Prozesse stellen zentrale Inhalte dar. Es werden Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung sowie der eigenen professionellen Rolle vermittelt.</p>	

Lernergebnisse						
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben vertiefte fall- und handlungsorientierte diagnostische Kompetenzen in der Auswahl, Anwendung, Auswertung, Interpretation und Evaluation diagnostischer Strategien, Methoden und Verfahren, die zur individuellen, lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderplanung im Bereich Lernen bzw. Emotionale und soziale Entwicklung befähigen, • können eine Kind-Umfeld-Analyse unter besonderer Berücksichtigung von internen und externen Ressourcen durchführen, • entwickeln auf der Basis bereits erworbenen Wissens Kompetenzen zur Kommunikation des diagnostischen Prozesses und der diagnostischen Ergebnisse, • können auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse Förderpläne für eine differenzierte und individualisierte Gestaltung von inklusivem Unterricht erstellen, • können unter Berücksichtigung der institutionellen Bedingungen und in Zusammenarbeit mit weiteren Bildungspartnern spezifische Fördermaßnahmen ableiten, entwickeln, begründen, umsetzen und evaluieren, • erwerben Fähigkeiten zur Erstellung pädagogischer Berichte, Förderpläne und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von individuellen Entwicklungs- und Lernprozessen auf der Basis diagnostischer Daten, • erwerben Fähigkeiten zur systematischen Analyse und kritischen Reflexion der gewonnenen Daten aus standardisierten wie nicht-standardisierten diagnostischen Verfahren vor dem Hintergrund der verwendeten diagnostischen Konstrukte. 						

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Fallbasierte sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung	P	30h/2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden wählen das Seminar entsprechend ihrer Hauptfachrichtung. Sie wählen das Modul entweder in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ oder in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung (Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	12-15 Seiten	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/20			

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	--		

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	--	--
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module PKO, ESE-V, L-V und FÖP müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	Die Anwesenheit im Seminar ist verpflichtend, da hier wichtige praktische Fähigkeiten vermittelt und geübt werden.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte:r / FB	N.N.	Institut für Erziehungswissen- schaft – FB 06 Institut für Psychologie in Bil- dung und Erziehung – FB 07

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Stu- diengängen	–
Modultitel englisch	Practical Training in Special Needs Education: Diagnostics and Indi- vidual Support in Emotional and Social Development
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Special Needs Education: Case-Based Diagnostics and Indi- vidual Support

9	LZV-Vorgaben	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1	Modul gesamt: 5 LP

10	Sonstiges
	–

Masterarbeit

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	MT

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine eingegrenzte wissenschaftliche Fragestellung aus der Sonderpädagogik bzw. der Inklusionspädagogik selbstständig adäquat zu bearbeiten und den Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.	
Lehrinhalte	
Die Aufgabenstellung für die Masterarbeit kann aus den Teilstudiengängen Emotionale- und soziale Entwicklung sowie Lernen entwickelt werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, im Rahmen ihrer Masterarbeit eine der vermittelten Methoden bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung themenbezogen und reflektiert einzusetzen und • zeigen durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit	P		540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Das Masterarbeitsthema wird von der/dem Prüfer:in gestellt. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		Masterarbeit	60 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	--				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	--
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	--
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Vor Beginn der Anfertigung der Masterarbeit muss das Modul ESE-V oder L-V erfolgreich absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r / FB	alle Prüfer:innen Institut für Erziehungswissenschaft – FB 06 Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung – FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Masterthesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Masterthesis

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. --	Modul gesamt: 18 LP

10 Sonstiges	
	Es ist auch möglich, die Masterarbeit bereits im 3. Semester anzufertigen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate (näheres regelt § 4).

**Prüfungsordnung für die sonderpädagogische Fachrichtung
„Förderschwerpunkt Lernen“ zur Rahmenordnung für die Prüfungen im
Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem
Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.08.2022“ hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

(1) Die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

Förderschwerpunkt Lernen: Vertiefung (L-V)

Förderplanung: Anwendung und multiprofessionelle Kommunikation (FÖP)

(2) Wird die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ bei der Einschreibung als Hauptfachrichtung/Schwerpunkt gewählt, umfasst das Studium neben den beiden unter Abs. 1 genannten Pflichtmodulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen noch folgendes zusätzliches Pflichtmodul:

Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung im Förderschwerpunkt Lernen (PSDF)

(3) Zudem umfasst die sonderpädagogische Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ folgendes Wahlpflichtmodul:

Masterarbeit (MT)

Die Masterarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ geschrieben werden.

(4) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ wird gem. § 5a der „Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ durch den Prüfungsausschuss für die sonderpädagogischen Fachrichtungen wahrgenommen.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn das Modul „Förderschwerpunkt Lernen: Vertiefung“ (L-V) erfolgreich absolviert worden ist (Vgl. § 12 Abs. 4 RMPO). Es ist auch möglich, die Masterarbeit bereits im 3. Semester anzufertigen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das

Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminde rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in den „Master of Education“-Studiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 der Universität Münster vom 02.07.2025 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs 07 der Universität Münster vom 29.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher be-anstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und da-bi die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus-schlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Förderschwerpunkt Lernen: Vertiefung

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Lernen
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Förderschwerpunkt Lernen: Vertiefung
Modulnummer	L-V

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. + 3.
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul baut auf den vermittelten Grundlagen, insbesondere den Modulen GEL, DISK, DiF-L-ESE, ISU und DaZ, auf und vertieft bezogen auf den Förderschwerpunkt Lernen die Aspekte der diagnosebasier-ten Prävention und Förderung sowie der Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts. Dabei kön-nen die Studierenden auf der Grundlage diagnostischer Erkenntnisse gezielte Förderentscheidungen treffen, Förderpläne erstellen, diese hinsichtlich notwendiger systemischer Gelingsbedingungen be-urteilen und die individuelle Förderung im Unterricht umsetzen sowie evaluieren und damit förderlich auf die Lernentwicklung der Schüler:innen einwirken. Eine besondere Schwerpunktsetzung erfolgt in den Bereichen Schriftspracherwerb und Mathematik unter Berücksichtigung der Kopplung von Lernpo-tenzialen und Lernschwierigkeiten. Darüber hinaus werden den Studierenden förderschwerpunktsspezi-fische Befunde zur Diagnostik und individuellen Förderung sowie Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts als Lehr-, Lern und Interaktionssituation vermittelt. Ziel des Moduls ist weiterhin die reflek-tierte Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Ansätzen und Konzepten zum Umgang mit sprachlicher Diversität und Mehrsprachigkeit im inklusiven Unterricht mit Bezug zum Förderschwer-punkt Lernen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es werden konkrete Strategien und diagnostische Verfahren zum frühzeitigen Erkennen generalisierter und spezifischer Lernbeeinträchtigungen und Lernpotenziale vorgestellt und exemplarisch angewendet. Weiter werden generelle Prinzipien sowie evidenzbasierte Maßnahmen und Programme zur Prävention und individuellen Förderung thematisiert und anhand von Fallbeispielen angewendet. Wesentlich ist dabei die systematische Verknüpfung von (prozessbezogener) Diagnostik sowie Planung, Umsetzung,</p>	

Evaluation und Dokumentation der individuellen Förderung. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der schriftsprachlichen sowie mathematischen Entwicklung der Schüler:innen. Vor dem Hintergrund der Konzepte Allgemeiner Didaktik und der Modelle sowie Befunde empirischer Unterrichtsforschung stellt die für den Förderschwerpunkt Lernen spezifische Unterrichtsgestaltung bzgl. der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht, die auch den produktiven Umgang mit unterschiedlichen Formen von (sozialer, sprachlicher, migrationsbedingter) Heterogenität adressiert, einen zentralen Inhalt des Moduls dar. Dabei wird auch der Einsatz von Methoden, Medien, Materialien und Differenzierungsformen einschließlich der Reflexion des Unterrichtshandelns der Lehrkraft mit Bezug auf den Förderschwerpunkt Lernen thematisiert. Hinzu kommen Strategien der individuellen Potenzialentwicklung, Leistungsförderung, -rückmeldung und -bewertung. Hinsichtlich des Umgangs mit Lernbarrieren stellt auch die Gestaltung eines sprachbildenden und mehrsprachigkeitsorientierten Unterrichts einen zentralen Inhaltsbereich dar.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- haben vertieftes Wissen zu Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von generalisierten Lernbeeinträchtigungen,
- haben vertieftes Wissen über Modelle und Theorien zu Entwicklungsverläufen sowie zu Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von speziellen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen des Schriftspracherwerbs und der Mathematik (z. B. Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten),
- haben vertieftes Wissen über Diagnosestrategien im Förderschwerpunkt Lernen und können auf der Basis systematischer Diagnostik Erscheinungsformen, Ursachen und Entstehungsbedingungen von individuellen Problemlagen, Bildungsbarrieren sowie von Lernkompetenzen und Entwicklungspotentialen verstehen, Förderhypothesen ableiten und Förderkonzepte entwickeln,
- kennen Konzepte zum potenzialorientierten Umgang mit individuellen Lernvoraussetzungen im Bereich des Lernens und der Berücksichtigung von Bildungsbarrieren,
- kennen Maßnahmen der Prävention, Diagnostik und individuellen Förderung hinsichtlich des Schriftspracherwerbs und der Mathematik unter Berücksichtigung der Kopplung von Lernpotentialen und Lernschwierigkeiten,
- können didaktische Angebote und Lernangebote für die besonderen Bedürfnisse der Schüler:innen konzipieren,
- können pädagogische, diagnostische und didaktische Dimensionen des Förderschwerpunktes Lernen aufeinander beziehen und im Hinblick auf professionelles Agieren im inklusiven Unterricht reflektieren,
- vertiefen ihr Wissen zu erziehungswissenschaftlichen Ansätzen und didaktischen Konzepten zum Umgang mit sprachlicher Diversität und Mehrsprachigkeit mit Bezug zum Förderschwerpunkt Lernen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung, Didaktik und Methodik im Förderschwerpunkt Lernen	P	30h/2 SWS	60h

2	S		Diagnostik und individuelle Förderung der mathematischen Entwicklung	P	30h/2 SWS	60h
3	S		Diagnostik und individuelle Förderung der schriftsprachlichen Entwicklung	P	30h/2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	organisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder MP: „mündl. Prüfung“ (Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	S: 12-15 Seiten MP: 25-30 Min.	2 o. 3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		9/20 (FSP 2); 9/15 (FSP 1)			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Test	45 Min.	1		
2	S: „schriftl. Ausarbeitung“ oder K: „Kurzbeitrag mit Thesenpa- pier“ oder andere workload-äquivalente Studienleistungen (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstal- tung in geeigneter Weise bekannt gegeben)	S: 5-6 S. K: 15 Min. + 2- 4 S.	2 o. 3		
Studienleistung und Prüfungsleistung können nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		9 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an der Vorlesung ist voraussetzungslos. Für die Teilnahme an den Seminaren ist das Bestehen des Tests in der Vorlesung Voraussetzung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich, Vorlesung im WiSe, Seminare im SoSe	
Modulbeauftragte*r / FB	N.N.	Institut für Erziehungswissenschaft – FB 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Studies in Special Needs: Learning
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Special Needs Diagnostics, Individual Support, Didactics, and Methods in Learning
	LV Nr. 2: Assessment and Individual Support in Mathematical Skill Development
	LV Nr. 3: Assessment and Individual Support in Linguistic Skill Development

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. 1, 2, 3	Modul gesamt: 9 LP

10 Sonstiges	
–	–

Förderplanung: Anwendung und multiprofessionelle Kommunikation

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Lernen
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Förderplanung: Anwendung und multiprofessionelle Kommunikation
Modulnummer	FÖP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Ziel des Moduls ist es, Kenntnisse der Planung individueller Förderung sowie der Erstellung von Gutachten im Hinblick auf die Förderschwerpunkte und die Gestaltung inklusiven Unterrichts anwendungsorientiert zu vertiefen und Fertigkeiten multiprofessioneller Kommunikation bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Fördermaßnahmen zu erwerben. Das Modul greift auf Grundlagen aus den Modulen FM, DISK, DIF-L-ESE, GBK und KM aus dem Bachelor zurück. Zudem stellen die förderschwerpunktsspezifischen Vorlesungsinhalte sowie die Erfahrungen aus dem Praxissemester eine Basis für dieses Modul dar. Das Modul dient weiterhin der Vertiefung der Kenntnisse zum Forschenden Lernen.
Lehrinhalte	In dem Modul werden Kompetenzen für eine systematische Förderplanung für eine interprofessionelle Kommunikation von Förderplänen mit Akteur:innen beteiligter Professionen erworben. Anhand von Fallbeispielen werden dabei Strategien zur Anamnese, Diagnostik, Gutachtenerstellung und interprofessioneller Kommunikation erworben. Aufbauend auf den bereits absolvierten Modulen liegt ein Schwerpunkt auf der adäquaten Auswahl diagnostischer Ansätze sowie einer ziel- und adressatenorientierten Aufbereitung von Erkenntnissen aus Berichts- und Gutachtenform – auch vor dem Hintergrund rechtlicher Grundlagen. Indem an konzeptuell sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen gearbeitet wird (individuumsbezogen mit Blick auf die Förderschwerpunkte und mit Blick auf die Gruppenperspektive bei der Gestaltung inklusiven Unterrichts) erfolgt eine umfassende Anwendung von Prinzipien der Förderplanung. Aufbauend auf den bereits erworbenen Kenntnissen zu multiprofessioneller Zusammenarbeit erfolgt eine konkrete Anwendung in Bezug auf die Kommunikation diagnostischer Informationen und Förderplanungen sowie auf den multiprofessionellen Austausch mit dem Ziel eines abgestimmten Förderhandeln auch mit den Eltern und außerschulischen Expert:innen (Schulpsychologie, Erziehungsberatung, Jugendamt, Therapie etc.). Während in dem einen Seminar der Aspekt der Förderplanung im Fokus

steht, wird in dem anderen Seminar die Perspektive der multiprofessionellen Kommunikation der Planung von Fördermaßnahmen adressiert.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Prinzipien der Erstellung von Förder- und Entwicklungsplänen auf der Grundlage prozessbezogener Diagnostik,
- wenden Prinzipien der Berichts- und Gutachtenerstellung und deren schulrechtliche Grundlagen,
- können anhand von Fallbeispielen adäquate diagnostische Strategien und Verfahren auswählen, anhand derer Förderpläne erstellt und eine prozessbezogene Begleitung und Evaluation von Fördermaßnahmen erfolgen kann,
- können diagnostische Informationen und Förderpläne im Kontext multiprofessioneller Zusammenarbeit adressatengerecht aufbereiten und kommunizieren,
- können umfassende Förderkonzepte planen und die Abstimmung dieser Maßnahmen mit den unterschiedlichen Akteur:innen im Kontext sonderpädagogischer Förderung moderieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Förderplanung	P	30h/2 SWS	60h
2	S		Multiprofessionelle Kommunikation	P	30h/2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	12-15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9/20 (FSP 2); 9/15 (FSP 1)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Mündliche und/oder schriftliche Leistung			M: 10 Min S: 6 S.	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich, im WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	N.N.	Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung – FB 07

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Individual Educational Planning: Application and Interprofessional Communication	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Individual Education Planning LV Nr. 2: Interprofessional Communication	

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. 1, 2	Modul gesamt: 6 LP

10 Sonstiges		
	–	

Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Lernen
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Praxismodul sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung im Förderschwerpunkt Lernen
Modulnummer	PSDF

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. + 4.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	<p>Zielsetzung des Praxismoduls ist es, dass die Studierenden an einem konkreten Fall den Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung durchlaufen und reflektieren. Dabei wenden sie das im Studium erworben Wissen zur (prozessbezogenen) Diagnostik und individuellen Förderung an, das im Rahmen des Moduls vertieft und für den konkreten Fall spezifiziert wird. Weiterhin sind sie in der Lage, den Prozess sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu kommunizieren. Sie können für das Fallverständen und hinsichtlich der individuellen Förderung zentrale Personengruppen (Schüler:innen, Eltern, weitere inner- und außerschulische Professionen) in den Prozess einbeziehen.</p> <p>Die im Bachelor- und Masterstudium Lehramt für sonderpädagogische Förderung vermittelten Inhalte zur Diagnostik und individuellen Förderung, Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts sowie der Beratung und Kooperation werden hier mit Blick auf einen konkreten Fall zueinander in Beziehung gesetzt und praktisch angewendet. Das Modul dient weiterhin der Vertiefung der Kenntnisse zum Forschenden Lernen.</p>
Lehrinhalte	<p>Die Lerninhalte dieses Moduls vertiefen die im Studium erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik und individuelle Förderung, Prävention, Didaktik und Methodik des inklusiven Unterrichts sowie Beratung und Kooperation, indem diese auf einen konkreten Fall angewendet werden. Die Erstellung von pädagogischen Berichten, Förderplänen sowie Gutachten für die Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen sowie die Gestaltung kommunikativer Prozesse stellen zentrale Inhalte dar. Es werden Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung sowie der eigenen professionellen Rolle vermittelt.</p>

Lernergebnisse						
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erwerben vertiefte fall- und handlungsorientierte diagnostische Kompetenzen in der Auswahl, Anwendung, Auswertung, Interpretation und Evaluation diagnostischer Strategien, Methoden und Verfahren, die zur individuellen, lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderplanung im Bereich Lernen bzw. Emotionale und soziale Entwicklung befähigen, • können eine Kind-Umfeld-Analyse unter besonderer Berücksichtigung von internen und externen Ressourcen durchführen, • entwickeln auf der Basis bereits erworbenen Wissens Kompetenzen zur Kommunikation des diagnostischen Prozesses und der diagnostischen Ergebnisse, • können auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse Förderpläne für eine differenzierte und individualisierte Gestaltung von inklusivem Unterricht erstellen, • können unter Berücksichtigung der institutionellen Bedingungen und in Zusammenarbeit mit weiteren Bildungspartnern spezifische Fördermaßnahmen ableiten, entwickeln, begründen, umsetzen und evaluieren, • erwerben Fähigkeiten zur Erstellung pädagogischer Berichte, Förderpläne und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von individuellen Entwicklungs- und Lernprozessen auf der Basis diagnostischer Daten, • erwerben Fähigkeiten zur systematischen Analyse und kritischen Reflexion der gewonnenen Daten aus standardisierten wie nicht-standardisierten diagnostischen Verfahren vor dem Hintergrund der verwendeten diagnostischen Konstrukte. 						

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Fallbasierte sonderpädagogische Diagnostik und individuelle Förderung	WP	30h/2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden wählen das Seminar entsprechend ihrer Hauptfachrichtung. Sie wählen das Modul entweder in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Lernen“ oder in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/ Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	S: „schriftl. Ausarbeitung“(Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	S: 12-15 S.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/20		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	--		

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	–	–
Summe LP		5 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module PKO, ESE-V, L-V und FÖP müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im Seminar ist verpflichtend, da hier wichtige praktische Fähigkeiten vermittelt und geübt werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	N. N.	Institut für Erziehungswissenschaft – FB 06 Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung – FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Practical Training in Special Needs Education: Diagnostics and Individual Support in Learning
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Special Needs Education: Case-Based Diagnostics and Individual Support

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. 1	Modul gesamt: 5 LP

10 Sonstiges	
	–

Masterarbeit

Teilstudiengang	Förderschwerpunkt Lernen
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	MT

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine eingegrenzte wissenschaftliche Fragestellung aus der Sonderpädagogik bzw. der Inklusionspädagogik selbstständig adäquat zu bearbeiten und den Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.	
Lehrinhalte	
Die Aufgabenstellung für die Masterarbeit kann aus den Teilstudiengängen Emotionale- und soziale Entwicklung sowie Lernen entwickelt werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, im Rahmen ihrer Masterarbeit eine der vermittelten Methoden bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung themenbezogen und reflektiert einzusetzen und • zeigen durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit	P		540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Das Masterarbeitsthema wird von der/dem Prüfer:in gestellt. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		Masterarbeit	60 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	--				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	--
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	--
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Vor Beginn der Anfertigung der Masterarbeit muss das Modul ESE-V oder L-V erfolgreich absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r / FB	alle Prüfer:innen Institut für Erziehungswissenschaft – FB 06 Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung – FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Masterthesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Masterthesis

9 LZV-Vorgaben		
Inklusion (LP)	LV Nr. --	Modul gesamt: 18 LP

10 Sonstiges	
	Es ist auch möglich, die Masterarbeit bereits im 3. Semester anzufertigen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate (näheres regelt § 4).

**Prüfungsordnung für das Fach Sport
zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2602 ff.) hat die Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Sport im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. *Modul 11: Fachdidaktik*
- (2) Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:
 - 1. *Modul 13: Masterarbeit*

Die Masterarbeit kann im Fach Sport geschrieben werden.

Aus organisatorischen Gründen gibt es kein Modul 12.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet. Bei Nicht-Bestehen müssen Studienleistungen in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 4 RPO).
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 ff. RPO).

§ 3

Masterarbeit

¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. ²Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminde-
rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Sport im Rahmen des Master of Education-Studiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an

der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 29.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 11: Fachdidaktik

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modul	Fachdidaktik
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 1 FS und 3 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS oder 2 FS und 4 FS
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul (P)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul liegt zu Beginn des MEd-Studiengangs. Es baut auf den fachdidaktischen Grundlagen aus des Bachelorstudiums auf und zielt auf eine Vertiefung fachdidaktischen Denkens und Handelns. Damit soll zugleich eine fachdidaktische Vor- und/oder Nachbereitung des Praxissemesters gewährleistet werden. Dementsprechend geht es um die Vermittlung vertiefender fachdidaktischer Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemstellungen des Schulsports, exemplarisch auch für die Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „sozial-emotionale Entwicklung“ sowie den entsprechenden Förderkonzepten. Damit einher geht die Reflexion von eigenen und schulischen Lehr-Lern-Prozessen, die im Sinne Forschenden Lernens zur Einordnung und Begründung von Vermittlungsprozessen im Schulsport beitragen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zielgruppenspezifische Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht kennenlernen. Damit geht das Modul insgesamt über die Zielsetzung von Modul 5 hinaus und bezieht explizit auch Fragen des Umgangs mit Heterogenität im Schulsport ein. Im Studiengang sonderpädagogische Förderung wird besonderer Wert auf die Anbahnung einer positiven Haltung gegenüber Vielfalt sowie die Entwicklung entsprechender Kompetenzen gelegt. Durch die Verknüpfung unterschiedlicher Veranstaltungsformate soll eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung gewährleistet werden. Zugleich sollen im Sinne eines dimensionalen Kompetenzmodells unterschiedliche Facetten der Vermittlungskompetenz im Schulsport sowie nötige soziale Schlüsselkompetenzen angesprochen werden. Insgesamt soll damit die lehramtsbezogene Professionsentwicklung der Studierenden erweitert und vertieft werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten des Lehrens und Lernens im Schulsport, insbesondere mit der zielgruppenspezifischen Planung, Durchführung und Auswertung des Sportunterrichts. Dazu gehören soziokulturelle und pädagogische Grundlagen, z.B. zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen oder zum pädagogischen Handeln in modernen Gesellschaften, Bedingungsfelder des Schulsports, z.B. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der Sportlehrkräfte oder der Institution Schule, Entscheidungsfelder des Schulsports, z.B. Ziele, Inhalte und Methoden, sowie fachdidaktische Konzepte zu ausgewählten pädagogischen Perspektiven, z.B. Wahrnehmung, Gestaltung, Wagnis, Leistung, Kooperation oder Gesundheit. Dabei kommt der pädagogischen Begründung des Schulsports und des Erziehenden Sportunterrichts besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus werden fachdidaktische Grundlagen der individuellen Diagnose und Förderung sowie des Umgangs mit</p>	

Heterogenität im Schulsport behandelt, die in diesem Modul insbesondere durch adaptive Unterrichtskonzepte ergänzt werden. Dabei kommt erlebnispädagogischen Inszenierungen eine besondere Bedeutung zu. In ausgewiesenen Veranstaltungen werden zudem forschungsmethodologische Fragen der Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport thematisiert, die auf die Masterarbeit vorbereiten.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über allgemeine und vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemfeldern des (inklusiven) Schulsports. Sie können eigene und schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert reflektieren und im didaktischen Feld einordnen und begründen. Sie sind in der Lage, eine begründete, zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-Lernprozessen in schulsportlichen Settings vorzunehmen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller Lernenden anzustreben. Dabei verfügen sie über grundlegende Kompetenzen der individuellen Diagnose und Förderung in adaptiven Unterrichtskonzepten sowie des Umgangs mit Heterogenität im Schulsport. Sofern die Studierenden Veranstaltungen zur Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport belegt haben, verfügen sie darüber hinaus über forschungsmethodologische Kenntnisse in diesem Bereich, die sie im Rahmen ihrer Masterarbeit anwenden können. Als übergreifende Schlüsselkompetenzen werden in diesem vermittlungsbezogenen Modul vor allem Reflexions-, Präsentations-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten angesprochen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Fachdidaktische Konzepte	P	30 (2 SWS)	45
2	S	Seminar	Seminar „Inklusion im Sportunterricht“	P	30 (2 SWS)	45
3	S	Projektseminar	Projektseminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	75
4	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 1 „Mit Unterschieden spielen“	P	30 (2 SWS)	35
5	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 2	P	30 (2 SWS)	35
6	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 3	P	30 (2 SWS)	35

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr. 2 bis LV Nr. 6 sind zulassungsbeschränkt. Die Veranstaltungen werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur <i>Fachdidaktik</i>	240 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		100 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		

1	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Aufgaben zur Vorlesung (4-6 Aufg.), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>	siehe Art	LV Nr. 1
2	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Textarbeit mit Aufgaben (2-3 S.), Hospitieren (1-2 UE), Hospitationsbericht (4-6 S.), Klausur (30 Min.), Stundenmitgestaltung (20-40 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Hausarbeit (10-15 S.), Lerntagebuch/Portfolioarbeit (10-15 S.), Seminardokumentation (z.B. durch Film 5-10 Min.), Reflexionsbericht (4-6 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder ein wissenschaftliches Poster).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>		LV Nr. 2
3	Siehe SL Nr. 2		LV Nr. 3
4	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Stundenentwurf schreiben (6-8 S.), Durchführung einer Unterrichtseinheit (50 Min.), Analyse eines Stundenentwurfs (1-2 S.), Feedback geben (10 Min.), Beobachtungsaufgaben (c1-2 S.), Stundenprotokoll (1-2 S.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>	siehe Art	LV Nr. 4
5	siehe SL Nr. 4		LV Nr. 5
6	siehe SL Nr. 4		LV Nr. 6

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 4	1 LP
	SL Nr. 5	1 LP
	SL Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		15 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 2 und LV Nr. 3. Zur Entwicklung einer umfassenden Vermittlungskompetenz im Fach Sport gehört die dialogische, handelnde und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden sportdidaktischen Themen- und Forschungsfeldern, die die besonderen Bildungspotenziale des Sports, aber auch seine Herausforderungen und Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt. Nur diese umfassenden und kollektiven Erfahrungen in Lehr-Lern- und Forschungsprozessen, können eine professionelle pädagogische Haltung anbahnen, die der Verantwortung für Dritte gerecht werden kann. Im reinen Selbststudium können sie nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminarinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p> <p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 4, LV Nr. 5 und LV Nr. 6. In den vermittlungsbezogenen Praxisvertiefungen dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Uta Kaundinya
	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	physical education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	<p>LV Nr. 1: didactic concepts</p> <p>LV Nr. 2: seminar „diversity in physical education“</p> <p>LV Nr. 3: project seminar didactic concepts</p>

	LV Nr. 4: teach-oriented specialization 1: inclusive physical education LV Nr. 5: teach-oriented specialization 2 LV Nr. 6: teach-oriented specialization 3
--	---

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 75 h LV Nr. 2: 75 h LV Nr. 3: 105 h LV Nr. 4: 65 h LV Nr. 5: 65 h LV Nr. 65 h	Modul gesamt: 450 h /15 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 75 h LV Nr. 4: 65 h	Modul gesamt: 140 h / 4,7 LP

10	Sonstiges

Modul 13: Masterarbeit

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	13

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Ziel des Moduls ist die vertiefte, eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einem speziellen Forschungsfeld in Anlehnung an das fachdidaktische Modul 11. Da es sich bei der Masterarbeit um die Abschlussarbeit des Masterstudiums handelt, bündelt es am Ende auch alle bisher entwickelten Kompetenzen.
Lehrinhalte	Die Studierenden befassen sich über einen längeren Zeitraum in Absprache mit den Betreuenden mit einem bestimmten Forschungsfeld. Sie schreiben eigenständig in der vorgegebenen Zeit eine wissenschaftliche Arbeit über das von ihnen gewählte Forschungsthema.
Lernergebnisse	Die Studierenden zeigen ihren Überblick über ein bestimmtes Forschungsfeld und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche sowie forschungsmethodologische Kenntnisse in dem gewählten Forschungsfeld und wenden diese theoretisch und/oder empirisch an. Sie beweisen ihr Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methode. Sie sind in der Lage, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Sportwissenschaft und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. Die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren und zielstrebig ein größeres Projekt zu verfolgen, gehört zu den übergreifenden Schlüsselkompetenzen, die in diesem Modul angesprochen werden.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1			Masterarbeit	P		540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60-100 S.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Masterarbeit muss in Anbindung an das Modul 11 erstellt werden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	master thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: master thesis

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges